

Stellungnahme zu langen Schlachttiertransporten, insbesondere in Drittländer

Jeder Transport von Tieren, besonders über lange Strecken, stresst die Tiere. Zudem werden immer wieder von der Tierärzteschaft sowie seriösen Tierschutzorganisationen bei Transporten von Schlacht- und Nutztvieh in Drittländer Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt. Deshalb sollten aus Gründen des Tierschutzes Transporte von Schlachttieren nicht stattfinden, sondern durch Fleischtransporte ersetzt werden. Die nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften enthalten jedoch nicht die Möglichkeit für die Behörden, lange Schlachttiertransporte grundsätzlich zu verbieten. Zudem findet sich keine politische Mehrheit für ein generelles Verbot von Schlachttiertransporten in Drittländer.

Trotz Ahndung dieser Delikte seitens der Behörden werden die Rahmenbedingungen des geltenden Tierschutzrechtes, insbesondere der Tierschutz-Transportverordnung VO (EG) 1/2005 sowie der nationalen Tierschutz-Transportverordnung, während der Transporte teilweise nicht oder nur unzureichend eingehalten.

Mit Schreiben vom Januar 2018 fordert die Bundestierärztekammer unter anderem

- ein Verbot des Exports von Schlachtvieh in Drittländer außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz,
- ein grundsätzliches Verbot des Transports von Schlachtvieh über mehr als acht Stunden,
- die unbedingte Einhaltung der im Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegten Anforderungen,
- eine angemessene Überwachung und konsequente Einforderung der Einhaltung der Verordnung (EG) 1/2005,
- eine zügige Abfertigung von Tiertransporten beim Grenzübertritt,
- die Abfertigung von Tiertransporten nur dann zu erlauben, wenn vor dem ersten Transport auf einer Route durch eine unabhängige Kommission abgesichert ist, dass alle Tierschutzanforderungen lückenlos eingehalten werden können,
- Transportzeiten grundsätzlich so kurz wie möglich zu halten, Schlachttiere so nah wie möglich am Ort der Erzeugung zu schlachten und Schlachttiere möglichst durch Schlachtkörper bzw. tierische Erzeugnisse zu ersetzen,
- einen Nachweis über den Herdenaufbau zur Optimierung der Milch- und Fleischversorgung in Drittländern als Bedingung für den weiteren Transport in diese Länder.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt hat sich an einem offenen Brief vom 01. März 2019 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein an die Bundesministerin Julia Klöckner beteiligt. Unter anderem wird um eine juristische Bewertung einer etwaigen Strafbarkeit durch Erteilung von Tiertransportgenehmigungen bzw. Vorlaufattesten in bestimmte Drittländer sowie eine Überarbeitung der Verordnung 1/2005 gebeten.

Ferner bereitet das Fachreferat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt derzeit einen behördeninternen Erlass vor, der die Handhabung der Rechtsvorschriften noch eindeutiger regeln soll. Es soll sichergestellt werden, dass einerseits Transporte nur noch dann abgefertigt werden, wenn die Planung insbesondere von Tiertransporten über acht Stunden rechtskonform vorliegt und der Ablauf des Transportes laut Plan nachvollzogen werden kann.

Der Tierschutzausschuss der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bewertet die obigen Aktivitäten der Bundestierärztekammer und des MULE als sehr wichtig. Ferner empfiehlt er der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, die Landesregierung aufzufordern, sich verstärkt für ein Exportverbot von Schlachtvieh in Drittländer außerhalb der EU sowie für ein Transportverbot nicht abgesetzter Kälber über acht Stunden einzusetzen.

Der Tierschutzausschuss für die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt